

GUTE PRAXIS: MUTTERSCHUTZ, GEFÄHRDUNGSERMITTLUNG UND RISIKOBEURTEILUNG

Version 14. Oktober 2022

Die gesetzlichen Grundlagen ([Arbeitsgesetz](#) (ArG), [Verordnung 1](#) zum ArG, [Verordnung 3](#) zum ArG, und [Mutterschutzverordnung](#)) verlangen vom Arbeitgeber, dass Schwangere und Stillende am Arbeitsplatz geschützt werden müssen. Gewisse Schutzmassnahmen sind gesetzlich für alle gleich und explizit festgelegt, andere sind abhängig von den konkreten Gefährdungen am Arbeitsplatz. Der Arbeitgeber ist verantwortlich dafür, dass allfällige Gefährdungen ermittelt und die konkreten Risiken durch eine fachlich kompetente Person beurteilt werden. Diese gibt anschliessend konkrete Schutzmassnahmen vor, die der Arbeitgeber bei Schwangerschaft und Mutterschaft umsetzen muss, damit die Beschäftigung ohne Risiko fortgesetzt werden kann.

Dieses Dokument ist ein Beispiel für eine gute Praxis, wie fachlich kompetente Personen eine Risikobeurteilung verfassen können und beinhaltet Hilfsmittel für die Umsetzung in der Praxis.

Warum Mutterschutz?

Gewisse Arbeiten beeinflussen die Gesundheit der Schwangeren oder die gesunde Entwicklung des Kindes. Sie stellen nachweislich eine Ursache für Fehl- und Mangelgeburten sowie permanente Gesundheitsschäden bei Mutter und Kind dar. In den ersten drei Monaten der Schwangerschaft ist der Fötus besonders empfindlich für eine Schädigung oder eine Entwicklungsstörung (z.B. Arbeit mit chemischen Stoffen, Mikroorganismen oder Strahlung). Gegen Ende der Schwangerschaft kann eine beschwerliche Arbeit (Lasten tragen, repetitive Arbeiten, längeres Arbeiten im Stehen, ungünstige Arbeitszeiten etc.) das Risiko für eine Wachstumsverzögerung im Mutterleib, einen Spätabort oder eine Frühgeburt stark erhöhen. Deswegen muss eine Frau bereits vor einer Schwangerschaft über die Gefährdungen an ihrem Arbeitsplatz in Kenntnis gesetzt werden. So kann sie den Arbeitgeber frühzeitig über ihre Schwangerschaft informieren, damit sie und ihr Kind rechtzeitig geschützt werden können.

Weiterführende Informationen

Broschüren, Checklisten und andere Unterlagen für die Schwangere oder Stillende, den Arbeitgeber, oder der fachlich kompetenten Person sind unter www.seco.admin.ch/mutterschutz zu finden.

Hinweis

Dieses Dokument kann nicht alle Einzelheiten der Gesetze und Verordnungen wiedergeben. Im Zweifelsfall ist immer der Gesetzestext massgebend.

ZUSAMMENSTELLUNG DER MUTTERSCHUTZUNTERLAGEN

Betrieb

Name	
Adresse	
Branche	
Beschreibung Betrieb	

Gefährdungsermittlung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, gefährliche oder beschwerliche Arbeiten am Arbeitsplatz zu identifizieren, z. B. mithilfe der SECO-Checkliste zum Mutterschutz. Werden darin Gefährdungen identifiziert, müssen Frauen bei Stellenantritt im Betrieb oder Bereich über diese informiert werden. Liegen gefährliche oder beschwerliche Arbeiten vor, darf der Arbeitgeber schwangere und stillende Frauen mit gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten nur dann dort weiterbeschäftigen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung mit Schutzmassnahmen durch eine fachlich kompetente Person nachgewiesen ist, dass keine Gefährdung der Gesundheit von Mutter und Kind vorliegt.

Allgemeine Gefährdungen im Betrieb

Gefährdung	Abk.	Vorhanden
Arbeitszeiten zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens	Nacht	<input type="checkbox"/>
Arbeitszeiten über die vereinbarte tägliche Arbeitszeit oder länger als 9h pro Tag	Lang	<input type="checkbox"/>
Einzelarbeiten	Solo	<input type="checkbox"/>
Stehende Arbeiten	Steh	<input type="checkbox"/>

Gefährliche oder beschwerliche Arbeiten im Betrieb

Gefährdung	Abk.	Vorhanden
Bewegen von schweren Lasten	Last	<input type="checkbox"/>
Arbeiten bei Kälte, Hitze oder bei Nässe	Atmo	<input type="checkbox"/>
Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen	Ergo	<input type="checkbox"/>
Mikroorganismen	Bio	<input type="checkbox"/>
Einwirkung von Lärm	Lärm	<input type="checkbox"/>
Arbeiten unter Einwirkung von ionisierender oder nichtionisierender Strahlung	ISNIS	<input type="checkbox"/>
Einwirkung von chemischen Gefahrstoffen	Chem	<input type="checkbox"/>
Stark belastende Arbeitszeitsysteme	Schi	<input type="checkbox"/>
Akkordarbeit oder taktgebundene Arbeit	Takt	<input type="checkbox"/>
Arbeiten mit Überdruck	Druck	<input type="checkbox"/>
Betreten von sauerstoffreduzierten Atmosphären	RedO	<input type="checkbox"/>

RISIKOBEURTEILUNG

Verantwortliche fachlich kompetente(n) Person(en) für vorliegende Risikobeurteilung

Name	
Adresse	
Nachweis Fachkenntnisse	
Kontakt für Fachfragen	

Fachlich kompetente Personen sind Arbeitsärzte und Arbeitsärztinnen sowie Arbeitshygieniker und Arbeitshygienikerinnen nach der [Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit](#) sowie weitere Fachspezialisten, wie Ergonomen, die sich über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen zur Durchführung einer Risikobeurteilung nach den Artikeln 4 und 5 der genannten Verordnung ausweisen können.

Es ist sicherzustellen, dass bei der Risikobeurteilung alle zu beurteilenden Fachbereiche kompetent abgedeckt werden.

Betroffener Betrieb bzw. Betriebsteil

Name	
Adresse	
Beschreibung Arbeitsplatz	

Gesetzlich festgelegte Rahmenbedingungen, Gefährdungen und zugehörige Schutzmassnahmen

Tätigkeit	Vorhanden	Gesetzlich festgelegte Schutzmassnahmen	Tätigkeit geeignet?*
Arbeiten länger als vereinbarte tägliche Arbeitszeit und mehr als 9 Stunden pro Tag (inkl. Pikett)	<input type="checkbox"/>	Die Schwangere wird bei der Planung und am Arbeitsplatz nie länger als die vereinbarte tägliche Arbeitszeit eingesetzt und ihre Arbeitszeit wird auf maximal 9h pro Tag limitiert (inkl. Pikett). Arbeitszeitüberwachung ist Pflicht des Arbeitgebers.	Ungeeignet
Arbeiten zwischen 20 Uhr und 6 Uhr	<input type="checkbox"/>	Die Schwangere wird bei der Planung von Arbeiten zwischen 20 Uhr und 6 Uhr nur auf expliziten Wunsch der Arbeitnehmerin eingesetzt. Der Arbeitgeber muss nach Möglichkeit eine alternative Arbeit im Zeitraum von 6 Uhr bis 20 Uhr anbieten.	Bedingt
Arbeiten 8 Wochen vor der Geburt zwischen 20 Uhr und 6 Uhr	<input type="checkbox"/>	Eine Schwangere wird 8 Wochen vor der Geburt des Kindes zwischen 20 Uhr und 6 Uhr nicht eingeplant und nicht für Pikett in dem Zeitraum vorgesehen. Arbeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr tagsüber ist jedoch weiterhin möglich.	Ungeeignet
Hauptsächlich im Stehen oder Gehen ausgeführte Arbeiten	<input type="checkbox"/>	Ab dem 4. Monat der Schwangerschaft wird eine tägliche Ruhezeit von 12 Std. fix in den Arbeitsplan eingebaut. Die Frau wird durch den Vorgesetzten informiert, dass sie eine frei wählbare zusätzliche Pause von 10 Min. alle zwei Stunden beziehen kann. Ab dem 6. Schwangerschaftsmonat werden solche Arbeiten auf 4 Stunden pro Tag begrenzt und eine alternative Arbeit im Sitzen wird für die Frau eingeplant.	Bedingt
Vorzeitige Ermüdung am Arbeitsplatz	<input type="checkbox"/>	Ein hygienischer Ruheraum ist eingerichtet, wo sich eine Liege befindet, wo sich die Schwangere und Stillende sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können. Liegen auf dem Boden ist zu vermeiden.	Bedingt
Einzelarbeit	<input type="checkbox"/>	Die Schwangere wird nicht für Einzelarbeiten herangezogen, wenn sie keine Möglichkeit zur Alarmierung hat.	Bedingt
Arbeiten, mit Schalldruckpegel >85 dB(A), L _{ex} 8h	<input type="checkbox"/>	Schwangere werden diesem Lärm nicht ausgesetzt und werden an andere Arbeitsplätze eingeteilt.	Ungeeignet
Taktgebundene Arbeit	<input type="checkbox"/>	Schwangere werden nicht zu taktgebundenen Arbeiten (wie z. B. Akkordarbeit) hinzugezogen und werden an anderen Arbeitsplätzen eingeteilt.	Ungeeignet

***Geeignet:** Eine bestimmte Tätigkeit ist für die Schwangere oder Stillende geeignet, wenn diese ohne Gefährdung für Mutter und Kind durchgeführt werden kann.

Bedingt: Ist eine bestimmte Tätigkeit nur bedingt geeignet, müssen alle Schutzmassnahmen bei einer bestimmten Tätigkeit vollständig umgesetzt sein, bevor diese Arbeit durch eine Schwangere oder Stillende ausgeführt werden darf.

Ungeeignet: Ist eine bestimmte Tätigkeit für die Schwangere oder Stillende ungeeignet, darf diese unter keinen Umständen durch die Schwangere bzw. Stillende durchgeführt werden.

 Bereiche können nach dem Ermessen der fachlich kompetenten Person angepasst werden

Arbeiten im Überdruck	<input type="checkbox"/>	Schwangere Frauen und Frauen, bei denen eine Schwangerschaft nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen Druckkammern nicht betreten und werden an anderen Arbeitsplätzen eingesetzt.	Ungeeignet
Betreteten von Räumlichkeiten mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre	<input type="checkbox"/>	An jedem Eingang zum Raum mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre ist ein Schild angebracht, welches Schwangeren den Zutritt untersagt. Schwangere Frauen und Frauen, bei denen eine Schwangerschaft nicht ausgeschlossen werden kann, werden vorgängig instruiert und nicht bei Arbeiten hinzugezogen, welche das Betreten erfordern.	Ungeeignet
Untertagearbeiten	<input type="checkbox"/>	Schwangere Frauen dürfen nicht für Untertagearbeiten in Bergwerken beschäftigt werden (Ausnahmen für wissenschaftliche Tätigkeiten, Dienstleistung der ersten Hilfe und der medizinischen Erstversorgung, kurzfristige Tätigkeiten in geregelter Berufsausbildung oder nicht handwerklicher Art).	Ungeeignet
Beschäftigung von Frauen in den 8 Wochen nach der Geburt	<input type="checkbox"/>	In den 8 Wochen nach der Geburt des Kindes ist die Beschäftigung – selbst wenn die Schwangere dies will – verboten.	Ungeeignet
Stillen am Arbeitsplatz	<input type="checkbox"/>	Die Stillende hat jederzeit Zugang zu einem sauberen, vor Blicken geschützten und ruhigen Stillplatz. Eine Kühlmöglichkeit für Muttermilch ist vorhanden. Stillenden Müttern sind die für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch erforderlichen Zeiten freizugeben. Davon wird im ersten Lebensjahr des Kindes als bezahlte Arbeitszeit angerechnet: a) bei einer täglichen Arbeitszeit bis zu 4 Stunden: mindestens 30 Minuten; b) bei einer täglichen Arbeitszeit zwischen 4 und 7 Stunden: mindestens 60 Minuten; c) bei einer täglichen Arbeitszeit von 7 und mehr Stunden: mindestens 90 Minuten.	Bedingt
Arbeiten mit radioaktiven Stoffen, bei denen eine erhöhte Gefahr einer Inkorporation oder Kontamination besteht	<input type="checkbox"/>	Stillende Frauen dürfen keine Arbeiten mit radioaktivem Material ausführen, bei denen eine erhöhte Gefahr einer Inkorporation oder Kontamination besteht. Sie werden an andere Arbeitsplätze eingeteilt.	Ungeeignet

***Geeignet:** Eine bestimmte Tätigkeit ist für die Schwangere oder Stillende geeignet, wenn diese ohne Gefährdung für Mutter und Kind durchgeführt werden kann.

Bedingt: Ist eine bestimmte Tätigkeit nur bedingt geeignet, müssen alle Schutzmassnahmen bei einer bestimmten Tätigkeit vollständig umgesetzt sein, bevor diese Arbeit durch eine Schwangere oder Stillende ausgeführt werden darf.

Ungeeignet: Ist eine bestimmte Tätigkeit für die Schwangere oder Stillende ungeeignet, darf diese unter keinen Umständen durch die Schwangere bzw. Stillende durchgeführt werden.

 Bereiche können nach dem Ermessen der fachlich kompetenten Person angepasst werden

Arbeitsplatzübergreifende Gefährdungen und zugehörige Schutzmassnahmen

	Arbeitsplatzübergreifende Tätigkeit	Gefährdung	Allgemeine Schutzmassnahmen	Tätigkeit geeignet?*
Beispiel	Umgang mit Patienten	Bio, Last	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Schulung mit mutterschutz-spezifischen Inhalten zur Händehygiene gemäss separater Weisung • Nachweis der Schulung mit mutterschutz-spezifischen Inhalten zum Maskentragen gemäss separater Weisung • Nachweis der Schulung mit mutterschutz-spezifischen Inhalten vom Patiententransfer und -handling sowie Gebrauch von Hilfsmitteln gemäss separater Weisung 	Bedingt
	...		•	

***Geeignet:** Eine bestimmte Tätigkeit ist für die Schwangere oder Stillende geeignet, wenn diese ohne Gefährdung für Mutter und Kind durchgeführt werden kann.

Bedingt: Ist eine bestimmte Tätigkeit nur bedingt geeignet, müssen alle Schutzmassnahmen bei einer bestimmten Tätigkeit vollständig umgesetzt sein, bevor diese Arbeit durch eine Schwangere oder Stillende ausgeführt werden darf.

Ungeeignet: Ist eine bestimmte Tätigkeit für die Schwangere oder Stillende ungeeignet, darf diese unter keinen Umständen durch die Schwangere bzw. Stillende durchgeführt werden.

■ Bereiche können nach dem Ermessen der fachlich kompetenten Person angepasst werden

Arbeitsplatzspezifische Risikobeurteilung mit zugehörigen Schutzmassnahmen

	Arbeitsprozess (Arbeitsplatzspezifische Tätigkeiten)	Gefährdung	Konkrete Schutzmassnahmen	Tätigkeit geeignet?*	Individuelle Beurteilung der Eignung notwendig?
Beispiel	Patientenadministration PC-Arbeit, schriftliche Bürotätigkeit, telefonische Kommunikation, Kopieren, Scannen, Postbearbeitung	Last, Ergo	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden nur einzelne Patientenakten getragen. Beim Archivieren von mehreren Patientenakten wird ein Rollwagen verwendet. • Die Betroffene wurde instruiert auf Wechselbelastung zu achten. • Ein permanenter Bildschirmarbeitsplatz wird für die Schwangere eingerichtet, wo sie administrative Tätigkeiten sitzend erledigen kann. 	Geeignet	<input type="checkbox"/>
	Patientenempfang und –betreuung Aufsicht Warteraum. Besondere Gefährdung: Patienten mit Fieber, Husten, Exanthem, Diarrhoe, Erbrechen, Sturzgefahr, Aggressivität	Bio, Last	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schwangere erbringt einen Nachweis der Schulung zu Hygienemassnahmen und wendet diese korrekt an. • Die Immunität bzw. Impfschutz der Schwangeren wurde durch eine medizinische Fachperson bestätigt. • Nachweis der Schulung der Infektionsprävention • Die Schwangere betreut keine Patienten mit bekannten oder vermuteten Erkrankungen mit Mikroorganismen der Risikogruppe 3 oder mit fruchtschädigenden Mikroorganismen der Risikogruppe 2 bei fehlender Immunität, wenn eine Übertragung stattfinden kann (z.B. Röteln, Mumps, Masern) • Sturzgefährdete oder aggressive Patienten zu zweit betreuen • Gewichtslimite einhalten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kein Hochheben von gestürzten Patienten vom Boden ○ Das Auffüllen vom Lager erfolgt durch andere Personen, die Schwangere kann aber mit einem Rollwagen Verbrauchsmaterial in den Schränken befüllen. 	Bedingt	<input type="checkbox"/>

***Geeignet:** Eine bestimmte Tätigkeit ist für die Schwangere oder Stillende geeignet, wenn diese ohne Gefährdung für Mutter und Kind durchgeführt werden kann.

Bedingt: Ist eine bestimmte Tätigkeit nur bedingt geeignet, müssen alle Schutzmassnahmen bei einer bestimmten Tätigkeit vollständig umgesetzt sein, bevor diese Arbeit durch eine Schwangere oder Stillende ausgeführt werden darf.

Ungeeignet: Ist eine bestimmte Tätigkeit für die Schwangere oder Stillende ungeeignet, darf diese unter keinen Umständen durch die Schwangere bzw. Stillende durchgeführt werden.

 Bereiche können nach dem Ermessen der fachlich kompetenten Person angepasst werden

	...		<ul style="list-style-type: none"> • • • 		
--	-----	--	---	--	--

- *Geeignet:** Eine bestimmte Tätigkeit ist für die Schwangere oder Stillende geeignet, wenn diese ohne Gefährdung für Mutter und Kind durchgeführt werden kann.
- Bedingt:** Ist eine bestimmte Tätigkeit nur bedingt geeignet, müssen alle Schutzmassnahmen bei einer bestimmten Tätigkeit vollständig umgesetzt sein, bevor diese Arbeit durch eine Schwangere oder Stillende ausgeführt werden darf.
- Ungeeignet:** Ist eine bestimmte Tätigkeit für die Schwangere oder Stillende ungeeignet, darf diese unter keinen Umständen durch die Schwangere bzw. Stillende durchgeführt werden.

Bereiche können nach dem Ermessen der fachlich kompetenten Person angepasst werden

Unterschrift

Hauptverantwortliche fachlich kompetente Person

Ich bestätige als fachlich kompetente Person nach Art. 17 der Mutterschutzverordnung, dass

- vorliegende Risikobeurteilung alle Risiken gemäss Mutterschutzverordnung beinhaltet
- alle beteiligten fachlich kompetenten Personen die zu beurteilenden Fachbereiche kompetent abdecken und
- die Schutzmassnahmen geeignet sind, um die Gesundheit der schwangeren oder stillenden Frau und deren Kind zu schützen.

Ort, Datum	
Unterschrift	

Die Risikobeurteilung muss alle drei Jahre oder bei jeder bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen durch eine fachlich kompetente Person nach Art. 17 Mutterschutzverordnung revidiert und aktualisiert werden.

Anhang A: Chemische Stoffe im Betrieb

Verwendete Produkte mit H-Sätzen

Produktname	H-Sätze				Gefährdung vorhanden

Für Mutterschutz berücksichtigte Gefahrensätze

H340, H341, H350, H351, H360, H361, H362, H370, H371, H372

MUTTERSCHUTZ IM BETRIEB

Betrieb

Firmenname	
Adresse	

Wichtige gesetzliche Grundlagen

Der Mutterschutz am Arbeitsplatz stützt sich auf das Arbeitsgesetz, dessen Verordnung 1 und 3 sowie die Mutterschutzverordnung. Dabei gilt insbesondere:

- *Der Arbeitgeber hat schwangere Frauen und stillende Mütter so zu beschäftigen und ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass ihre Gesundheit und die Gesundheit des Kindes nicht beeinträchtigt werden.*
- *Der Arbeitgeber darf schwangere Frauen und stillende Mütter zu gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten nur beschäftigen, wenn auf Grund einer Risikobeurteilung feststeht, dass dabei keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt, oder wenn eine solche durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschaltet werden kann.*
- *Schwangere und stillende Frauen dürfen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.*
- *Schwangere dürfen auf blosser Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben oder die Arbeit verlassen. Stillenden Müttern ist die erforderliche Zeit zum Stillen freizugeben.*
- *Ein Arbeitgeber macht sich strafbar, wenn er den Sonderschutz seiner Arbeitnehmerinnen vorsätzlich oder fahrlässig missachtet.*

Betriebsverantwortliche Person

Name, Vorname	
Kontakt für Rückfragen	

Unterschrift

Ich bestätige als betriebsverantwortliche Person, dass

- alle angestellten Frauen im Betrieb über die mit der Schwangerschaft und der Mutterschaft in Zusammenhang stehenden Gefahren und Massnahmen rechtzeitig, umfassend und angemessen informiert sowie angeleitet werden;
- die in der Risikobeurteilung beschriebenen Schutzmassnahmen für gefährliche oder beschwerliche Arbeiten in unserem Betrieb bei einer bekannten Schwangerschaft vollständig umgesetzt werden und deren Wirksamkeit regelmässig (mind. alle 3 Monate) kontrolliert wird
- die Risikobeurteilung bei jeder bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen durch eine fachlich kompetente Person nach Art. 17 Mutterschutzverordnung aktualisiert wird und alle drei Jahre revidiert wird.

Ort, Datum	
Unterschrift	

Umsetzung Mutterschutz im Team

Vorgesetzte Person

Name, Vorname	
Funktion	
Kontakt für Rückfragen	

Unterschrift

Ich bestätige als vorgesetzte Person, dass die in der Risikobeurteilung beschriebenen Schutzmassnahmen im meinem Bereich für gefährliche oder beschwerliche Arbeiten im Betriebsteil vollständig umgesetzt sind und deren Wirksamkeit regelmässig (mind. alle 3 Monate) kontrolliert wird.

Ort, Datum	
Unterschrift	

Bestätigung durch die Angestellte

Ich bestätige als Angestellte, dass ich von meinem Arbeitgeber über folgende Gefährdungen für Schwangere und Stillende durch gefährliche oder beschwerliche Arbeiten in meinem Betrieb bzw. Betriebsteil informiert wurde.

Allgemeine Gefährdungen im Betrieb

Gefährdung	Abk.	Vorhanden
Arbeitszeiten zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens	Nacht	<input type="checkbox"/>
Arbeitszeiten über die vereinbarte tägliche Arbeitszeit oder länger als 9h pro Tag	Lang	<input type="checkbox"/>
Einzelarbeiten	Solo	<input type="checkbox"/>
Stehende Arbeiten	Steh	<input type="checkbox"/>

Gefährliche oder beschwerliche Arbeiten im Betrieb

Gefährdung	Abk.	Vorhanden
Bewegen von schweren Lasten	Last	<input type="checkbox"/>
Arbeiten bei Kälte, Hitze oder bei Nässe	Atmo	<input type="checkbox"/>
Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen	Ergo	<input type="checkbox"/>
Mikroorganismen	Bio	<input type="checkbox"/>
Einwirkung von Lärm	Lärm	<input type="checkbox"/>
Arbeiten unter Einwirkung von ionisierender oder nichtionisierender Strahlung	ISNIS	<input type="checkbox"/>
Einwirkung von chemischen Gefahrstoffen	Chem	<input type="checkbox"/>
Stark belastende Arbeitszeitsysteme	Schi	<input type="checkbox"/>
Akkordarbeit oder taktgebundene Arbeit	Takt	<input type="checkbox"/>
Arbeiten mit Überdruck	Druck	<input type="checkbox"/>
Betreten von sauerstoffreduzierten Atmosphären	RedO	<input type="checkbox"/>

Mir ist bewusst, dass gefährliche oder beschwerliche Arbeiten auch schon in der frühen Schwangerschaft ein Problem für mein Kind darstellen können und weiss, dass der Arbeitgeber die Umsetzung der Schutzmassnahmen erst dann vornehmen kann und muss, wenn ich ihn über meine (geplante) Schwangerschaft informiert habe.

Name, Vorname	
Ort, Datum	
Unterschrift	